

Anspruchszinsen ab 1. Oktober 2008 für Steuerrückstände 2007

Mit **1. Oktober 2008** beginnen für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht veranlagten ESt- und KSt-Ansprüche des Veranlagungsjahres 2007 **Anspruchszinsen** zu laufen. Die Zinsen betragen **5,7% p.a.** und werden erst dann belastet, wenn sie 50 EUR übersteigen. Daraus errechnet sich ein zinsfreier Zeitraum nach der Formel $(49,99 \times 365) / (0,057 \times \text{erwartete Nachzahlung})$. Sollen die Anspruchszinsen vermieden werden, ist eine **Anzahlung** unter der Bezeichnung „**E 1-12/2007**“ bzw. „**K 1-12/2007**“ zu entrichten. Eine rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung kann das Entstehen von Zinsen nicht mit Sicherheit vermeiden, da die Verzögerung des Steuerbescheides zulasten des Steuerpflichtigen geht. Für **Steuerguthaben** gilt übrigens ebenfalls der Zinssatz von 5,7% und stellt somit eine attraktive Verzinsung dar. Durch hohe Anzahlungen können jedoch keine Zinsen lukriert werden. Nachforderungszinsen sind ertragsteuerlich nicht abzugsfähig; Gutschriftszinsen sind nicht ertragsteuerpflichtig.